



Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Manuela Obeng-Yeboah, Tel. 17-1661

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Gebührenfestsetzung für den Wochenmarkt		
Beschlussvorlage Nr. 013/2023		
Produkt: 15.01.04 Betrieb des Wochenmarktes		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	27.02.2023

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		164.036,45 €
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	131.503,64 €	
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Bei Beibehaltung des bestehenden Gebührensatzes für das Jahr 2023 ergibt sich eine planmäßige Unterdeckung in Höhe von 32.532,81 €.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
<input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe		
Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Die Standgebühren auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt bleiben für das Jahr 2023 unverändert bestehen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Lüdenscheider Wochenmarkt von den Wochenmarkthändlern Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren sollen nach § 6 Abs. 1 KAG so berechnet werden, dass die für die Durchführung des Wochenmarktes voraussichtlich entstehenden Kosten gedeckt werden. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen. Dabei müssen Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen nach § 6 Abs. 4 S. 2 und S. 3 KAG innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden.

Von diesem Grundsatz kann jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Einrichtung abgewichen werden. Durch die Formulierung als „Soll“-Vorschrift ist eine Abweichung bei atypischen Sonderfällen möglich. So ein Sonderfall ist bei der vorliegenden Gebührenkalkulation gegeben.

Die dem Betrieb des Wochenmarktes zuzurechnenden Kosten sind in den letzten Jahren relativ stabil geblieben, die Standmeter und somit auch die Erträge sind jedoch rückläufig.

Gemäß der vorliegenden Kalkulation 2023 müssten die Standgebühren um 19,86 % angehoben werden, um die planmäßigen Kosten zu decken und würden damit von 4,22 € auf 5,26 € pro laufendem Meter steigen.

Eine Beibehaltung des Gebührensatzes von 4,22 € pro laufendem Meter entspräche gemäß Kalkulation 2023 einem Kostendeckungsgrad von 80,17 % beziehungsweise einer Unterdeckung von 32.532,81 €. Hierin ist auch der verbleibende Verlustvortrag des Jahres 2019 von 4.559,10 € enthalten, der spätestens im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 ausgeglichen werden konnte. Die sich aus der Gebührenbeibehaltung ergebende planmäßige Unterdeckung von 32.532,81 € kann in den Folgejahren nicht gemäß § 6 Abs. 4 S. 3 KAG vorgetragen werden, da es sich nicht um eine kalkulationsbedingte, sondern eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung handelt.

Im Vergleich zu anderen Wochenmärkten in der Umgebung wäre der Lüdenscheider Wochenmarkt bei einer kostendeckenden Gebühr von 5,26 € pro laufendem Meter im Schnitt doppelt so teuer als andere Märkte in der Umgebung. In der Stadt Lüdenscheid beträgt die Gebühr für einen Wochenmarktstand mit 11 Meter Länge und 2 Meter Breite heute 46,42 €, nach der kalkulierten Erhöhung würde die Gebühr 57,86 € pro Markttag betragen, während in Halver und Plettenberg 22 €, in Altena 19,80 €, in Schalksmühle und Iserlohn 26,40 € und in Menden 27,50 € zu zahlen sind.

Die Händlerzahlen aus den Jahren 2017 bis 2021 haben nach einem kurzen Anstieg stetig abgenommen. Während 2017 noch 52 Händler den Lüdenscheider Wochenmarkt angefahren haben, sind es im Januar 2023 nur noch 36 Festhändler. Damit einhergehend sind auch die verkauften Standmeter von 42.585 Meter im Jahr 2017 auf einen Tiefpunkt von 28.688 Meter in 2021 gesunken. Für das Jahr 2023 wird mit 31.162 Metern kalkuliert (siehe Anlage „Vergleich Festhändler und Standmeter 2017 – 2021“).

Der Lüdenscheider Wochenmarkt besteht seit über 140 Jahren und ist nicht nur eine traditionsreiche Begegnungsstätte für Bürger, sondern auch ein bedeutender Standort zur Grundversorgung für Lüdenscheid und Umgebung. Die aktuellen Festhändler und die bereits bekannten Tageszahler können hier auf ihre Stammkundschaft zählen. Da der Wochenmarkt wegen der rückläufigen Zahl der Anbieter aber mittel- und langfristig auf neue Festhändler und auch Tageszahler angewiesen ist, muss verhindert werden, dass interessierte neue Händler den Lüdenscheider Wochenmarkt wegen zu hoher Wochenmarktgebühren sowie der schwierigen Straßenverkehrssituation meiden und auf Wochenmärkte im Umkreis ausweichen. Auch gilt es, die weitere Abwanderung der aktuellen Händler zu stoppen. Durch die schwierige Straßenverkehrssituation in Lüdenscheid ist es insbesondere für externe Händler wesentlich zeitaufwändiger, den Lüdenscheider Wochenmarkt anzufahren. Werden auch noch die Wochenmarktgebühren erhöht, ist zu befürchten, dass der Vorteil, den die etablierten Händler durch ihre Bekanntheit in Lüdenscheid haben, von den Einbußen überwogen wird.

Die Zielsetzung, die öffentliche Einrichtung des Wochenmarktes zu erhalten, rechtfertigt es, die Fi-

finanzierung derselben vorübergehend teilweise durch andere öffentliche Mittel als die Marktgebühren zu finanzieren. In der gegenwärtigen Situation ist die Beibehaltung der Gebührenhöhe erforderlich. Gleich geeignete, mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die unerwarteten Beeinträchtigungen durch die Pandemie und die Brückensperrung konnten nicht durch vorbeugende Maßnahmen verhindert werden. Die Beibehaltung der bisherigen Gebühren ist eine Maßnahme, mit der die Zahl der aktuellen Markthändler in etwa gehalten werden kann. Zeitlich wirkt sie unmittelbar. Andere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung (denkbar wäre z.B. gezieltes Anwerben bekannter neuer Händler, Zulassung neuer/anderer Waren, Werbung auf anderen Märkten, soweit möglich verkehrsrechtliche Erleichterung etc.) müssten zunächst geprüft werden bzw. würden erst langfristig Wirkung zeigen. Die vorübergehende Beibehaltung der Gebühren ist auch angemessen. Zwar führt die voraussichtlich entstehende Unterdeckung dazu, dass der nicht gedeckte Kostenteil durch andere öffentliche Mittel bestritten werden muss und die Unterdeckung zu Lasten der Allgemeinheit geht. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um eine vorübergehende Maßnahme, die auf dieses Haushaltsjahr begrenzt ist. Zum anderen wird der weit überwiegende Teil der Kosten durch die Gebühren gedeckt, die die Markthändler tragen. Die finanziellen Auswirkungen sind für die Allgemeinheit also überschaubar und bietet ihr zudem den Vorteil, dass sie weiterhin die Möglichkeit hat, die öffentliche Einrichtung des Wochenmarktes nutzen zu können. Im Hinblick auf die Kalkulation für das Gebührenjahr 2024 werden die Händlerzahlen und die weiteren Prognosen und Maßnahmen im weiteren Jahresverlauf evaluiert und Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation geprüft.

Die Beibehaltung der Gebühr auf dem Stand von 2022 sollte auch aus sozialen und mittelstandsverträglichen Aspekten und um die Konkurrenzfähigkeit des Lüdenscheider Wochenmarktes zu gewährleisten erfolgen. Dies geschieht mit dem übergeordneten Ziel des nachhaltigen, langfristigen Erhalts des Wochenmarktes in Lüdenscheid als bedeutender und traditionsreicher Standort zur Grundversorgung für Lüdenscheid und Umgebung. Dem Wochenmarkt kommt immer noch die Bedeutung der verlässlichen Nahversorgung mit Frischeerzeugnissen sowie der Stärkung des Standortes an sich (Stärkung der Innenstadt, Erhöhung der Attraktivität, Angebotsergänzung und Belebung der Innenstadt bzw. der umliegenden Geschäfte) zu.

Der Lüdenscheider Einzelhandel steht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (Nachwirkungen Corona-Pandemie, Energiepreisanstieg, Inflation, Digitalisierung etc.) vor einem großen Anpassungsdruck. Die Zunahme der Leerstände im stationären Einzelhandel im letzten Jahr konnte zum Teil mit den geförderten Vermietungen im Rahmen des Sofortprogramms Innenstadt kompensiert werden, das jedoch zum Ende dieses Jahres ausläuft.

In diesem Kontext erfüllt der traditionelle Lüdenscheider Wochenmarkt eine wichtige Funktion als Frequenzbringer und Identifikationspunkt für die Lüdenscheider Innenstadt. So lässt sich an Markttagen regelmäßig eine deutlich höhere Frequenz in der Innenstadt feststellen. Von dieser Frequenz profitiert natürlich auch der stationäre Einzelhandel.

Mit seiner Funktion als kommunikativer Treffpunkt der Lüdenscheider Bürgerinnen und Bürger sowie der Besucherinnen und Besucher sowie seinem Eventcharakter schafft der Lüdenscheider Wochenmarkt genau einen jener Zusatznutzen, die zukünftig noch an Bedeutung gewinnen werden, wenn der stationäre Einzelhandel in seiner herkömmlichen Form weiter an Boden verlieren wird. Die Aufrechterhaltung eines attraktiven Wochenmarktes ist eine wichtige Maßnahme im Sinne des Stadtmarketing und der Wirtschaftsförderung für die Lüdenscheider Innenstadt.

Einzelheiten zu der Gebührenkalkulation sind der anliegenden Gebührenkalkulation sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der vorstehenden Gebührenfestsetzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 10.02.2023

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Gebührenkalkulation 2023

Erläuterungsbericht zur Gebührenkalkulation

Kostenvergleich

Vergleich Wochenmarktgebühren im Märkischen Kreis

Übersicht Festhändler und Standmeter 2017 - 2021